



HMP4	Höchstpreise	Bemerkungen
X4002	29,09 €	
X4102	39,00 €	
X4103	52,50 €	
X4104	43,22 €	
X4105	65,72 €	
X4107	39,00 €	
X4108	52,50 €	
X4109	65,72 €	
X4110	120,88 €	Einzelbehandlung, psychisch-funktionelle Belastungserprobung, bei 120-150 Minuten Regelbehandlungszeit
X4110	65,00 €	Einzelbehandlung, psychisch-funktionelle Belastungserprobung, bei 60-75 Minuten Regelbehandlungszeit
X4205	30,96 €	
X4206	42,00 €	
X4207	34,00 €	
X4208	52,00 €	
X4209	14,22 €	
X4210	18,39 €	
X4211	18,39 €	
X4212	33,91 €	
X4213	65,35 €	Gruppenbehandlung, psychisch-funktionelle Belastungserprobung bei 180-240 Minuten Regelbehandlungszeit
X4213	33,17 €	Gruppenbehandlung, psychisch-funktionelle Belastungserprobung bei 90-120 Minuten Regelbehandlungszeit
X4301	5,97 €	
X4111	107,45 €	
X9701	0,84 €	
X9901	13,28 €	
X9902	6,19 €	
X9906	4,27 €	
X9907	0,41 €	
X9932	17,79 €	
X9933	17,79 €	
X9934	11,60 €	
X9935	16,32 €	
X9944	1,50 €	Hygienemaßnahmen Corona*

Hinweis: Positionen, die nur in einzelnen Verträgen vereinbart wurden, sind auch weiterhin nur für diese Verträge abrechnungsfähig. Für die Anwendung der Preise nach § 125b SGB V zum Stichtag 01.07.2019 (Behandlungsdatum oder Verordnungsdatum) gelten – wie in der Gesetzesbegründung zu § 125b SGB V beschrieben - die jeweils getroffenen vertraglichen Regelungen.

\* Aufgrund § 2 Absatz 7 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzVO) bzw. § 1 der Hygienepauschaleverordnung (HygPV) können zugelassene Leistungserbringer ab Inkrafttreten bis zum Datum der in der bis 31.03.2021 geltenden COVID-19-VSt-SchutzVO bzw. der ab 01.04.2021 geltenden HygPV festgelegten Frist einen pauschalen Ausgleich für erhöhte Hygienemaßnahmen (Mundschutz etc.) bei der Abrechnung der Verordnungen in Höhe von 1,50 Euro je Verordnung abrechnen. Für diesen pauschalen Ausgleich ist ausschließlich die Positionsnummer X9944 für alle Heilmittelbereiche zu verwenden. Zuzahlungen werden für diese Position nicht erhoben. Die Positionsnummer X9944 kann ab Inkrafttreten bis zum Datum der in der bis 31.03.2021 geltenden COVID-19-VSt-SchutzVO bzw. der ab 01.04.2021 geltenden HygPV festgelegten Frist unter Anwendung der vertraglichen Regelungen der aktuell gültigen Verträge mit den jeweiligen Krankenkassen abgerechnet werden. Für die Abrechnung der Position ist der Tag der letzten Behandlung innerhalb einer Verordnung im Rahmen der Rechnungsstellung anzugeben. Die Position kann nur für Verordnungen abgerechnet werden, die ab Inkrafttreten bis zum Datum der in der bis 31.03.2021 geltenden COVID-19-VSt-SchutzVO bzw. der ab 01.04.2021 geltenden HygPV festgelegten Frist erstmals zur Rechnungsstellung eingereicht werden. Für Verordnungen die vor dem 05.05.2020 zur Abrechnung mit der Krankenkasse eingereicht wurden erfolgt keine Nachberechnung. Bei Teilabrechnungen erfolgt die Abrechnung der Positionsnummer X9944 einmalig mit der Schlussrechnung. Die Positionsnummer kann nach dem Datum der ab 01.04.2021 geltenden HygPV festgelegten Frist (Rechnungseingang bei der Krankenkasse) nicht mehr abgerechnet werden.